



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

XXVIII. Vergleich zwischen dem Convent des Klosters zu Arendsee un den von Jagow über die Grenze zwischen Ziemendorf und Harpe, vom 29. August 1551.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

hans Mechow, hans groteian, henningk woleman, Clemens Erckfleue, hans griben, Jost vintzelberch vnd Jost Brewitze, Rathmanne tho Soltwedel, Bokennen offentlig mit diesem breue tugende vor vns, vns nachkamelingen vnd sunft vor ydermennichlich, dat In vnser Jegenwardicheit Peter, Schulte von kowlitze, vns mitburger, recht vnd redelichen tho eynem rechten kopp vorkofft hefft, vorkofft ock Jegenwardich In crafft dießes breues, vp vnd ahn sinem huse, In der Gerwer straten by Erasmo Bennekendorff huse boleggen, vier Marck penninge vnser Stadt werunge Jarlicher Rente den innigen Annen vnd Barbaren griben, susteren, bogeuen Junckfrawen Im Closter thor Arentzehe, vnd dem hebbet dießes breues mit oren guden willen, vor Eyn hundert Marck penninge derfuluen werunge, die deme gnanten Peter Schulten wol tho dancke botalt vnd vornogt sin. Diessie vier Marck penninge Jarlicher Rente wil vnd schal gnanter Peter Schulte vnd siner irgescreuen huses Besitter alle Jarliches tho vier tyden des Jares, also tho Sanct Johannis baptisten dage, tho Sanct Michaelis dage, tho winachten vnd tho paschen, tho ichlicher tydt Eyne Marck penninge, irgemelten Annen vnd Barbaren griben vnd oren mitboscreuen sunder Jennich vertoch geuen vnd botalen. Doch hefft Peter Schulte vor sich vnd siner bouengescreuen huses Bositter den wedderkop der vier Marck penninge Jarlicher Rente hir ahn frig beholden, wanner ohn dat tho ichlicher tydt beqweme, den mogen se vpgnanten Annen vnd Barbaren griben est dem hebbet dießes breues szodane Eyn hunderth Marck huetsummen mit allen bodageden nachstelligen Renten weddergeuen vnd botalen, vnd wan die botalunge so thor noge gescheen, scholen Peter Schulten vnd siner irgescreuen huses Bositteren sodane vier Marck Jarlicher Rente wedder qwidt, frigh vnd diessie breff machtloz sin. Des tho Bekantnisse hebben wy vns der Nygen Stadt Soltwedell Ingefegell willichen hangen hetten bonedden ahn dussen breff, Nach Christi vnser heren gebort vestteinhundert Soeszvndtwintich Jare, ahn Sonauend na Jubilate.

Nach dem Orig. des Salziv. Archives XVII, 22.

XXVIII. Vergleich zwischen dem Convent des Klosters zu Arendsee und den von Jagow über die Grenze zwischen Siemendorf und Harpe, vom 29. August 1551.

Zu wissen! Nachdem sich Irrunge vnd gebrechen zwuschen dem Capittel zur Arndtsee ahn einem Vnd allen von Jagouwen zu Aulosen vnd Gartzze Erbgefellene anders theils wegen der dorffer Siemendorff vnd Harpe grenitz, auch etzlicher holtzung halber bisanher vnentscheiden erhalten, Seindt dieselben gebrechen auf sonderlichen Boselich vnser gnedigten herrn des Churfursten zu Brandenburg etc. durch die Gestrengen, Ernuhesten vnd Erbaru Leuin van der Schulenburgh vnd Ludlofften von Aluenschleben, hauptleute der Althenmarcken vnd zu Saltzweddell, noturffiglichen bosichtiget, verhort vnd auf beider partheien guth vnd freywillig nachgeben vnd bowilligung gantzlichen entscheiden vnd vertragen etc. Vnd dan die Siemendorffischen jo vnd alwege die trifft vnd hutung auf deren van Jagauwen gebietten vber diese grenitz in jren heiden gehabt vnd jhnen dauor das Lager gegeben, Sollen die leuthe

von Simendorff nochmals bei der hutung bleiben, Doch den Jagauwen das Lager ader sonst ein geburlichs darumb thun, das sie sich dan nochmals mit ihnen derhalben sollen vertragen: Vnd sol solchs alles zu beider theile willen vnd wolgefallen stehen, wie lange sie ditz also halten wollen. Da aber die Jagouwen den leuthen die trifft verbiethen wurden, Sollen sie das ader was sie Ihnen derwegen zusagen werden, hinfuro denen von Jagow zugeben nicht schuldig sein etc. — Geschehen zur Arndtsehe, Sonnabendt nach Bartholomei, im funfzehnhundersten vnd Ein vnd funfzigsten Jares.

Nach dem Original.

XXIX. Kurfürst Joachim bestelt Gützel von Bartenleben zum Verweser des Klosters Arendsee, am 22. October 1556.

Wir Joachim — Bekennen — Das wir nach absterben vnfers Verwesers des Closters Arendsehe, Raths — Jorgen Posen, vnfern diener Gützel von Berttenleben zu vnserm Verweser des Closters von dato an auf dreißig Jahr bestellt — haben —, also dafs er das Closter berürte Jahre inhaben, bestellen vnd wie einem getreuen Vorweser oder Beuelchhaber eigendt vnd geburt, von vnserwegen verwalten soll, Inmassen wir ihn durch vnsern hauptmann der Altenmark, Castner zu Tangermunde, Rath — Leuin von Schulenburgk vnd Peter Guntzen dasselbige von vnserwegen Intzubaben vnd zuorwalten, auch die Pauren vnd vnser Landtreiter an Ihne seines beuelhs zu geloben, haben ein vnd anweisen lassen, Er soll auch auf die güther desselbigen mit Fleiß aufsehen, die grentzen vleißig warten — vnd nichts dauon entziehen lassen, sondern sich dawider legen, vnd da es not oder was dauon in handelen vorfiele, an vns oder andere vnser Beuelchhaber der Altmarck gelangen lassen. Auch soll er Plackerey vnd reuberey wheren vnd hindern, die strassen sichern vnd fridsam halten, die vnterthanen zu gleich vnd recht schützen vnd handhaben, Auch sie bei allen herkommen bleiben lassen, Ihre sachen horen vnd gütlich oder zu recht entscheiden. Ferner soll er vier geruster Pferde, knecht vnd Rustung halten, vnd damit wie andere vnser Amptleute vnd Diener gebührlicher dienste gewertig sein, sich in vnsern sachen, gescheften vnd verschickungen treulich vnd vleißig nach seinem besten vermogen gebrauchen lassen. Es soll auch den Closter-Junkfern vnd Conuendt daselbst Ir gebuer vnd Vnterhaltung, wie wir es zur Zeit vnfers Castners Peter Guntzen verordnet haben, reichen vnd verschaffen vnd daruber mher zu geben nicht verpflichtet seyn, vnd die vbermasse, Auch sonst das Closter mit aller Herligkeit, gerechtigkeit, ein vnd zubehörung — seines gefallens vnd nach seinem allerbesten geniessen vnd gebrauchen vnd daruber vns — Jerlich Zwey hundert gulden — geben —. Weiter soll er vns — nichts pflegen, mit keiner auflage beschwert werden vnd mit der türckensteuer — vnbeschwert bleiben —, auch keine rechnung thun. Was er aber aldar an Vyhe vnd anderm Vorrath vormoge vnd Inhalt des Inuentarii befunden, dasselb sollen seine erben nach seinem absterben aldar wiederum hinter sich verlassen vnd das Inuentarium erfüllen, Es wäre denn, das das Closter durch Kriegk oder brandtschaden uerderbt würde, das er vns — zu erstatten nicht schuldig seyn.